

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.4

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0527/2014

Vorlage für die Sitzung	
Rat	15.12.2014 öffentlich

Beratungsgegenstand:	Zuleitung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 95 Abs. 3 GO NRW und Verweisung des Jahresabschlusses 2012 in den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 1 GO NRW
----------------------	--

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
--

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
--

1. Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird zur Prüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Stadt einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt, vom Bürgermeister bestätigt und ist grundsätzlich dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Feststellung zuzuleiten (§ 95 GO NRW).

Nach § 101 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz (nach erfolgter Erfassung und Bewertung des Vermögens) und der Aufbau eines doppelten Buchhaltungssystems haben zu erheblichen Belastungen geführt. Letztendlich wurden als Folge dieser Belastungen die Jahresabschlüsse bisher nicht fertiggestellt und auch nicht geprüft.

Aufgrund dieser in vielen Städten und Gemeinden bestehenden Problematik hat der Gesetzgeber in Art. 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (Anzeige der Jahresabschlüsse 2010 und Vorjahre) folgende Regelung getroffen:

„Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des

Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigelegt werden. Der Rat ist über die Anzeige zu unterrichten.“

Nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss am 18.02.2013 beschloss der Rat in seiner Sitzung am 18.02.2013, dieses vereinfachte Anzeigeverfahren zu nutzen.

Mit der Kommunalaufsicht ist für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2009 – 2012 ein Terminplan abgestimmt worden; über den Stand der Erstellung wird quartalsmäßig berichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist weitgehend abgeschlossen, die notwendigen Korrekturbuchungen im Buchhaltungssystem vorgenommen worden. Auf die Ausführungen zur Sitzung des Rechnungsprüfungsabschlusses am 08.12.2014 – TOP 6.1 – wird insoweit verwiesen.

Für die Jahresabschluss 2012 ist inzwischen ein Berichtsband erstellt worden, der sich folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Bilanz für das jeweilige Haushaltsjahr
- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Teilrechnungen für die Produktbereiche
- Anhang (1. Beschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)
- Lagebericht (2. beschreibendes Element zur Erläuterung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage)
- Anlagespiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Übersicht über die Kassenkredite
- Rückstellungsspiegel

Der Abschluss für das Haushaltsjahr 2012 durchläuft die in § 101 Abs. 1 GO NRW normierte Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Entsprechend dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.02.2013 wird die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW vorgenommen; die Prüfung beginnt im Frühjahr 2015.

Rheinbach, den 01.12.2014

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Die Anlagen liegen zur Sitzung bereit.